



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.)



## - Amtsblatt -

2. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 14. JUNI 2011

NR. 6

### Satzung der Jagdgenossenschaft Stolberg I nach dem Landesjagdgesetz

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stolberg I hat am 26.04.2011 folgende Satzung beschlossen, die gegenüber der Satzung vom 28.04.1994 in § 2, Abs. 2, § 4, Abs. 2, § 8, Abs. 2a, § 9 Abs. 1, § 10, Abs. 2, § 12 Abs. 2a, §13 Abs. 1, § 14, Abs. 1 + 2 +3 und § 16 Abs. 1 + 2 geändert wurde:

#### § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stolberg ist gem. § 7 Abs. 1 LJG-NW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Stolberg I“ und hat ihren Sitz in Stolberg.

#### § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Stolberg I

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Stolberg die Gemarkung Stolberg zuzüglich der er von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst mit Ausnahme eines ca. 4 Hektar großen Gebietes östlich des Vichtbaches bei Bernhardshammer das restliche Stadtgebiet westlich des Vichtbaches bzw. der Inde bis zu Gemarkungsgrenze Breinig mit Ausnahme des Eigenjagdbezirkes Steinbachshochwald, des Teilgebietes des Würselener Waldes und des Eigenjagdbezirkes der Bundeswehr.

#### § 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des

gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentümerwechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim amtierenden Geschäftsführer der Jagdgenossenschaft offen.

#### § 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

#### § 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

### **§ 7 Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch Ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

### **§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
  - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes und dessen Stellvertreter,
  - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
  - c) einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter,
  - d) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin:
  - a) den zweijährigen Haushaltsplan,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
  - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
  - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung,

m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Geschäftsführer und die Rechnungsprüfer.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

### **§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Mit Wirksamkeit der neuen Satzung ist die Genossenschaftsversammlung vom Jagdvorsteher wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen ist.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§16 Abs. 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

### **§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9 Abs. 3 BJK sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die

Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindesten 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach §10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens zwei Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können Ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Genossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Bei der Verpachtung des Jagdbezirks hat die Jagdgenossenschaft vorrangig eigene Jagdgenossen als Jagdpächter zu berücksichtigen.
- (7) Bei der Jagdverpachtung durch Submission hat der Altpächter das Recht, in das von der Genossenschaftsversammlung angenommene Angebot eines anderen Interessenten einzusteigen, sofern dieses das Angebot des Altpächters übersteigt. In diesem Fall hat der Altpächter Vorrang. Das Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich ausüben. Stillschweigen ist Ablehnung.
- (8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus Ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundflächen von Ihnen vertreten wurden. Die Niederschrift ist vom

Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

### **§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 5 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch Ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Geschäftsführer wird für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest des der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

### **§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gem. § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und

außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
  - a) die Feststellung und Ausführung des zweijährigen Haushaltsplans,
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
  - c) die Überwachung der Geschäftsführung,
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BfG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 LfG-NW vom Rat der Stadt Stolberg wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer soll an den Sitzungen teilnehmen; er ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Mit Gültigkeit der neuen Satzung stellt die Jagdgenossenschaft einen Haushaltsplan für zwei Geschäftsjahre auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan für 2 Jahre muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende von zwei Geschäftsjahren ist eine Zweijahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre bestellt; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt

für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

- (4) Im Übrigen sind für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Rechnungsprüfung die Vorschriften für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen analog anzuwenden.

### § 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJJG.
- (2) Einnahme und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen.
- (3) Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu Ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJJG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

### § 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Stolberg durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stolberg zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere Einladung zur Genossenschaftsversammlung, Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJJG sind durch Veröffentlichung in den Stolberger Nachrichten und der Stolberger Zeitung bekannt zu machen.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der

Jagdgenossenschaft wohnenden  
Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung vom 29.04.2011 und ihrer Publizierung im Amtsblatt der Stadt Stolberg am 15.06.2011 rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 28.04.1994 außer Kraft.

Stolberg, den 26.04.2011

Der Jagdvorstand

Conrads	Bongard	Siemons
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

### Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Stolberg I vom 26.04.2011 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Aachen, den 29.04.2011

StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat  
A 70.3 Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag

Claudia Claßen

### BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/2 „Tulpenweg“ - 1. Änderung - im Bereich Stolberg Donnerberg gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 1 und 3 BauGB sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes**

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 18.01.2011 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 82/2 "Tulpenweg" - 1. Änderung - im Bereich Stolberg Donnerberg, zwischen Tulpenweg und Narzissenweg, gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/2 -1. Änderung- erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13

Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

In seiner Sitzung am 17.05.2011 hat der Rat der Stadt Stolberg den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82/2 „Tulpenweg“ -1. Änderung- angenommen und für diesen die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.



( © Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003 )

Lage und ungefähre Umgrenzung des Plangebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.

Die Öffentlichkeit kann sich vorab zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und den wesentlichen Auswirkungen der Planung

**vom 22.06.2011 bis einschließlich 06.07.2011**

in der Abteilung für Entwicklung und Planung, Rathaus, Zimmer 502, 5. Etage, montags bis mittwochs 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 bis 17:30 Uhr, freitags 8:00 bis 13:00 Uhr unterrichten und während dieser Frist äußern. Die Äußerungen werden im Rahmen der Abwägung aller im Verfahren abgegebenen Äußerungen geprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs.2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82/2 „Tulpenweg“ -1. Änderung- einschließlich Begründung in der Zeit

**vom 07.07.2011 bis 12.08.2011 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses

**montags bis mittwochs 8:00 bis 16:00 Uhr  
donnerstags 8:00 bis 17:30 Uhr  
freitags 8:00 bis 13:00 Uhr**

öffentlich ausliegt. Die Landschaftspflegerische Bilanzierung und Artenschutzbetrachtung kann in der Abteilung für Entwicklung und Planung, Rathaus, Zimmer 502, 5. Etage eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

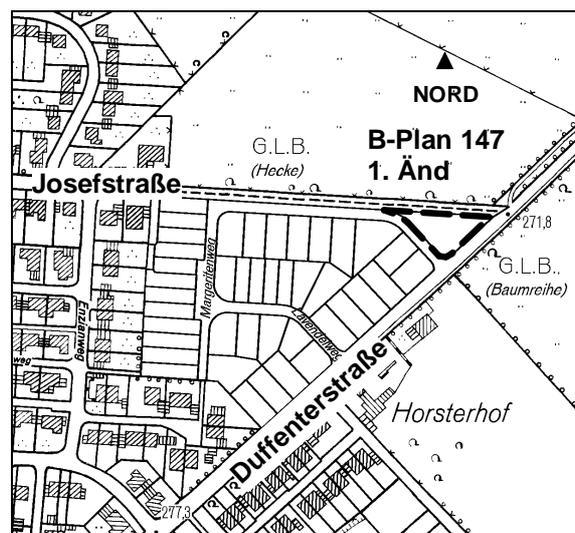
Stolberg (Rhd.), den 24.05.2011  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

## BEKANNTMACHUNG

**frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 1 und 3 BauGB sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“ – 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“ – 1. Änderung - im Bereich Stolberg Donnerberg, zwischen Duffenterstraße und verlängerte Josefstraße, angenommen und für diesen die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.



( © Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003 )

Lage und ungefähre Umgrenzung des Plangebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.

Die Öffentlichkeit kann sich vorab zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und den wesentlichen Auswirkungen der Planung

**vom 22.06.2011 bis einschließlich 06.07.2011**

in der Abteilung für Entwicklung und Planung, Rathaus, Zimmer 502, 5. Etage, montags bis mittwochs 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 8:00 bis 17:30 Uhr, freitags 8:00 bis 13:00 Uhr unterrichten und während dieser Frist äußern. Die Äußerungen werden im Rahmen der Abwägung aller im Verfahren abgegebenen Äußerungen geprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs.2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“ – 1. Änderung - einschließlich Begründung in der Zeit

**vom 07.07.2011 bis 12.08.2011 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses

**montags bis mittwochs: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags: 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
freitags: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

öffentlich ausliegt. Die Landschaftspflegerische Bilanzierung und Artenschutzbetrachtung kann in der Abteilung für Entwicklung und Planung, Rathaus, Zimmer 502, 5. Etage eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 – 1. Änderung - erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

Stolberg (Rhld.), den 24.05.2011  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

**Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg  
vom 17.05.2011**

**Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 Abs. (2) der Satzung der Volkshochschule Stolberg vom 27.12.1999 hat der Rat der Stadt Stolberg am 17.05.2011 folgende Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg beschlossen:**

**§1 Sachliche Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Stolberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Gebühren werden nicht erhoben für das VHS-Programmheft, für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen, für Bildungsberatungen und Auskünfte.

**§ 2 Persönliche Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen; bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

**§ 3 Teilnehmerzahl**

- (1) Für die Durchführung der Kurse, Seminare und Exkursionen sind jeweils 13 Anmeldungen erforderlich.
- (2) In Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wenn z.B. räumliche, inhaltliche, ausstattungsmäßige, pädagogische oder andere sachliche Bedingungen dies erforderlich machen. Die Entscheidung hierüber trifft der/die VHS-Leiter/in.

Der/die VHS-Leiter/in hat darauf zu achten, dass die durch das Weiterbildungsgesetz vorgegebene Durchschnittsteilnehmerzahl 10 für alle förderungsfähigen Veranstaltungen bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr erreicht wird.

Kurse, Seminare und Exkursionen können auch dann mit weniger als 13 Teilnehmern durchgeführt werden, wenn die angemeldeten Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung wünschen und bereit sind, für die bis zur Zahl 13 fehlenden Teilnehmer die Gebühren im Umlageverfahren zu übernehmen.

- (3) Die Volkshochschule kann unabhängig von den Regelungen der Absätze (1) und (2) bis zu max. 10 Kurse/Seminare pro Semester auch mit

weniger als 13 Teilnehmern durchführen (z.B. bei bestimmten Fortsetzungskursen, Wochenendseminaren und Bildungsurlauben nach dem AWbG).

- (4) Vorträge, bei denen gem. dieser Gebührenordnung die Gebühr als Eintritt vor Ort kassiert wird, finden unabhängig von der Teilnehmerzahl statt; es sei denn, dass der/die VHS-Leiter/in so rechtzeitig eine zu geringe Teilnehmerzahl absehen kann, dass der Vortrag noch vor dem Termin abgesagt werden kann.
- (5) Gebühren werden nur für Veranstaltungen erhoben, die durchgeführt werden.

#### § 4 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Alphabetisierungskurse und Kurse Deutsch als Fremdsprache (außer Integrationskursen)  
1,00 € pro Unterrichtsstunde (keine Ermäßigung)
- (2a) Kurse, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche angeboten werden  
2,30 € pro Unterrichtsstunde (keine Ermäßigung)
- (2b) Eltern-Kind-Kurse und Eltern-Kind-Exkursionen  
Erwachsene 2,70 € pro Unterrichtsstunde  
ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde  
Kinder 1,00 € pro Unterrichtsstunde  
keine Ermäßigung  
  
Bei den Schwimmkursen ist zusätzlich der Eintritt für die Schwimmhalle vor Ort zu zahlen.
- (3a) Berufsorientierte EDV-Kurse und andere berufsorientierte Kurse 2,70 € pro Unterrichtsstunde;  
ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde
- (3b) Englisch, Französisch, Niederländisch  
2,50 € pro Unterrichtsstunde  
ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde
- (4a) Fremdsprachen (außer Englisch, Französisch, Niederländisch)  
3,00 € pro Unterrichtsstunde  
ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde
- (4b) Gesundheits-, Yoga- und Fitnesskurse  
3,50 € pro Unterrichtsstunde  
ermäßigt 2,50 € pro Unterrichtsstunde
- (4c) Kurse in den Bereichen Kreativität, Kunst, Musik, Umwelt, Natur  
3,50 € pro Unterrichtsstunde  
ermäßigt 2,50 € pro Unterrichtsstunde
- (4d) Weitere Kurse (z.B. nicht berufsorientierte EDV-Kurse wie EDV-Kurse 50+, Fotobearbeitung am PC, Kaufen im Internet usw.)

3,00 € pro Unterrichtsstunde  
ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde

- (4e) Kammerchor  
1,20 € pro Unterrichtsstunde zuzüglich gesonderte Abrechnung von Kopien und Sachkosten (z.B. Noten)
- (5) Für Vorträge wird eine pauschale Eintrittsgebühr von 5,00 € pro Person erhoben und vor Ort mit Ausgabe von Eintrittskarten kassiert (keine Ermäßigung)
- (6) Studienfahrten  
Die Gebühr wird durch den/die VHS-Leiter/in auf der Basis der Kostendeckung ermittelt und auf die nächst vollen 5,00 € bzw. 10,00 € aufgerundet. Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale von 5,00 € erhoben, die grundsätzlich zu zahlen ist, auch wenn der Teilnehmer fristgerecht gemäß § 10 dieser Gebührenordnung von der Fahrt zurücktritt.

#### § 5 Gebührenermäßigung

Sofern gem. § 4 eine Gebührenermäßigung vorgesehen ist, erhalten diese Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten, Arbeitslose und Empfänger von Grundsicherung, (ggf. Wehrpflichtige, Zivildienstleistende oder vergleichbare freiwillige Dienstleistende). Der Nachweis für den Anspruch auf Ermäßigung ist vor Beginn der Veranstaltung durch Vorlegen eines entsprechenden Dokuments im Sekretariat der VHS zu erbringen. Anderenfalls ist die reguläre Gebühr zu entrichten.

#### § 6 Gebührenfreiheit

- (1) Sofern Schulabschlusslehrgänge durchgeführt werden, sind diese gebührenfrei.
- (2) Veranstaltungen sind gebührenfrei, wenn die Kosten von Dritten (mit Ausnahme durch das Land NRW nach dem Weiterbildungsgesetz) voll getragen werden oder mit gezahlten Zuschüssen die Auflage verbunden ist, dass von den Teilnehmern keine Gebühren erhoben werden.

Veranstaltungen sind gebührenfrei, wenn sie von anderen Institutionen kostenlos für die VHS Stolberg organisiert und durchgeführt werden (z.B. Kooperationsveranstaltungen mit anderen Volkshochschulen, Vereinen und sozialen Einrichtungen, Betriebsführungen).

Veranstaltungen sind gebührenfrei oder werden mit einer reduzierten Gebühr belegt, wenn das Honorar voll oder zum Teil von anderen Institutionen gezahlt wird bzw. wenn keine Honorarkosten entstehen. Die Gebühr wird zwischen dem/der VHS-Leiter/in und dem evtl.

zahlenden Kooperationspartner abgestimmt und im VHS-Programm bei der jeweiligen Veranstaltung veröffentlicht.

### **§ 7 Veröffentlichung**

Die Höhe der Gebühr wird für jede Veranstaltung nachrichtlich im gedruckten VHS-Programm und im Online-Programm veröffentlicht.

### **§ 8 Stundung und Erlass**

Für die Stundung und den Erlass von Volkshochschulgebühren gelten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz die Bestimmungen der Abgabenordnung sowie die einschlägigen Regelungen der Stadt Stolberg.

### **§ 9 Zahlungsweise**

- (1) Für die Zahlung der Gebühren wählt der Teilnehmer bei der Anmeldung auf der Anmeldekarte oder bei der Online-Anmeldung unter zwei Zahlungsarten aus:
- er erteilt eine Einzugsermächtigung an die Stadt Stolberg zur Abbuchung der Gebühr von seinem Konto
  - er überweist die Gebühr auf das Konto der Stadtkasse Stolberg nach Erhalt eines entsprechenden Gebührenbescheides.
  - Auf Wunsch ist auch Barzahlung im Sekretariat der VHS möglich.

Bei Vorträgen mit Abendkasse wird die Gebühr als Eintritt vor Ort bar kassiert.

- (2) Beträgt die Gebühr für Kurse/Seminare pro Person mehr als 100,00 €, so kann der Teilnehmer auf schriftlichen Antrag in zwei gleichen Raten zahlen. Die erste Rate ist vor Beginn der Veranstaltung, die zweite Rate spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn fällig.

### **§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt bei Veranstaltungen**

- (1) Verzicht auf Teilnahme, vorzeitiges Ausscheiden, Fernbleiben vom Unterricht oder unregelmäßiger Besuch entbinden den Teilnehmer unabhängig vom Grund nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Gebühr.
- (2) Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nur
- für nicht zustande gekommene Veranstaltungen
  - wenn der Teilnehmer sich aus einem wichtigen Grund bis spätestens 8 Tage vor Beginn der

Veranstaltung schriftlich (Eingangsfrist bei der VHS), telefonisch oder persönlich abmeldet. Wird die Frist von 8 Tagen unterschritten, so ist der Teilnehmer zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet.

### **§ 11 Entgelte, die nicht der Gebührenregelung unterliegen**

- (1) Für umfangreiche Skripten und Materialien, die von den Teilnehmern bei Veranstaltungen verbraucht werden, wird entweder mit der Gebühr oder vor Ort eine Umlage erhoben.
- (2) Für bestimmte Veranstaltungen, die z.B. sehr hohe Kosten erfordern oder aus sachlichen Gründen nur mit einer geringen Teilnehmerzahl durchgeführt werden können, werden keine Gebühren, sondern Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den entstehenden Kosten und wird im VHS-Programm bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Einrichtung solcher Veranstaltungen trifft der/die VHS-Leiter/in.
- (3) Bei Veranstaltungen von Kooperationspartnern gelten die im VHS-Programm angegebenen Entgelte des Veranstalters.

### **§ 12 Rechtsmittel**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande NRW in den jeweils gültigen Fassungen
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Einlegen eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Fälligkeit der angefochtenen Gebühr nicht hinausgeschoben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Die Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg vom 27.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.07.2003, in Kraft getreten am 01.09.2003, tritt am 01.09.2011 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Gebührenordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Stolberg, 17.05.2011

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

---

### **Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.05.2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2, 6 Abs. 2, 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 17.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rettungsdienstliche Aufgaben**

- (1) Die Stadt Stolberg nimmt als Trägerin der Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung im Stadtgebiet

und darüber hinaus zugewiesene oder übernommene Einsätze.

- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die gesundheits- und lebenserhaltende Hilfeleistung und der Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 RettG.
- (3) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen eingesetzt.

#### **§ 2 Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

#### **§ 3 Gebührenanspruch**

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Strecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
  - b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist,
  - c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,
  - d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,
  - e) für Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Rettungstransportfahrzeuges durch Minderjährige haftet der Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktrechts. Der Aufsichtspflichtige haftet neben ihm als Gesamtschuldner nach den

gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, diesen in Rechnung gestellt werden. Diese setzt das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

#### **§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Billigkeitsregelung**

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundungen und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungstransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 OWiG ist der Bürgermeister.

#### **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt am 01.06.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.04.1988 außer Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Stolberg (Rhld.), den 06.06.2011

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

**Anlage  
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der  
Stadt Stolberg (Rhld.)  
vom 17.05.2011**

Gebührentarif			
Tarif- stelle	Gebührenfall	Gebühr- entanz	zzgl. Leitstel- lengebühr
1	Grundgebühr für die Benutzung eines <u>Rettungs-transportwagens</u> - RTW -, wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird, innerhalb des 60 km-Bereiches	268,27	x
2	Die Grundgebühr zu Tarifstelle 1 erhöht sich um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,15	
3	Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Tarifstelle 1, für jede weitere Person 50% der vollen Gebühr gem. Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Person ergibt.		x
4	Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von 50% der Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.		
5	Für das Bereithalten eines RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde -. Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines RTW ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der	wie Tarif- stelle 1	x

Rettungswache.			
6	Für den Einsatz eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung)	50% der Tarif- stelle 1	x

Zusätzlich zu den Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (RTW) erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle. Diese werden von der Stadt Stolberg (Rhld.) an die StädteRegion Aachen als Träger der städteregionalen Leitstelle weitergeleitet.

Die Erhebung der Leitstellengebühr erfolgt auf Grundlage der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle vom 18.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Hiernach werden z.Zt. für die StädteRegion Aachen anlässlich des Einsatzes mit dem RTW 25,00 € erhoben.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen, die neuen Gebührentarife zugrunde gelegt.

---

**Stadt startet Erhebungsaktion zur Berechnung der  
Niederschlagswassergebühren**

Im Sommer 2011 werden bei allen Grundstücken im kanalisierten Stadtgebiet die bebauten und befestigten Flächen, auf deren Grundlage die Gebühren für das Niederschlagswasser erhoben werden, überprüft und aktualisiert.

Die Stadt Stolberg (Rhld.) hat seinerzeit zum 01.01.1994 die getrennte Abwassergebühr eingeführt. Seit dem werden die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die Kanalisation gelangt, bemessen.

Da seit der Einführung nun über 17 Jahre vergangen sind und sich an vielen Stellen im Stadtgebiet die Bebauungssituation in den vergangenen Jahren verändert hat, ist eine Aktualisierung der Bemessungsgrundlage für alle Grundstücke erforderlich. Die Stadt Stolberg (Rhld.) wird dies anhand von Luftbildern der Bezirksregierung Köln durchzuführen und hat mit der Bearbeitung das

Ingenieurbüro Franz Fischer aus Erfstadt beauftragt, welches die Erhebung und Auswertung der Flächendaten zusammen mit Mitarbeitern des städtischen Tiefbauamtes durchführen wird.

Broschüre steht ebenfalls im Internet unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum Download bereit.

Bei der Aktualisierung der Grundstücksdaten ist die Stadt auf die Mitwirkung der Grundstückseigentümer angewiesen, da aus der im Frühjahr letzten Jahres durchgeführten Befliegung des gesamten Stadtgebietes und der Katasterdaten lediglich die Größen der bebauten bzw. versiegelten Flächen ermittelt werden können. Diese sind in einem Lageplan, der den Grundstückseigentümern später zugehen wird, farblich dargestellt.

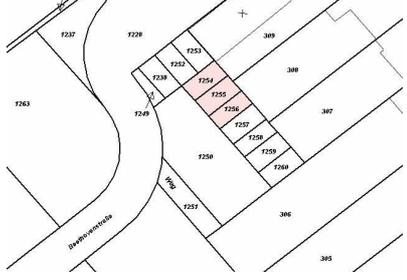
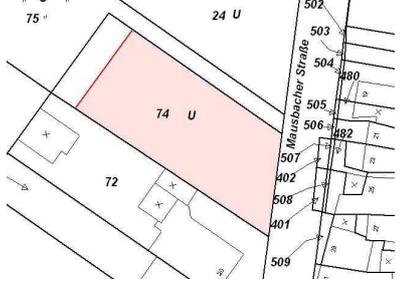
Nicht erkennbar ist, welche der Flächen davon an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. In den nächsten Wochen erhalten daher alle Eigentümer mit Grundbesitz im kanalisierten Stadtgebiet ein Anschreiben, einen Erhebungsbogen zur Datenerhebung mit zugehörigem Lageplan (zweifach), sowie ausführliche Erläuterungen zum Fragebogen.

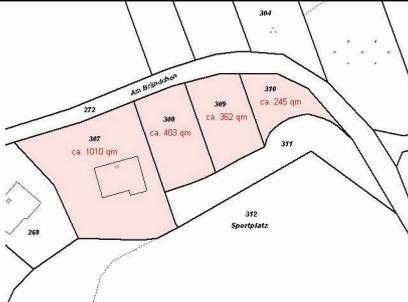
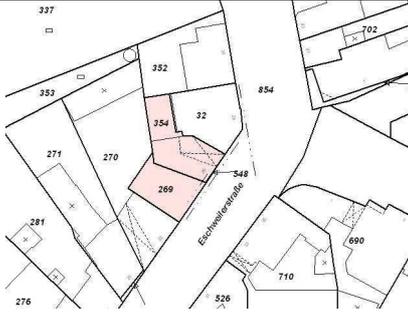
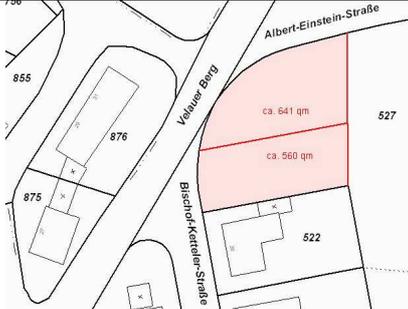
Für die Stadt Stolberg (Rhld.) wird die Summe der Gebühreneinnahmen aus der Niederschlagswassergebühr durch die Neuerfassung unverändert bleiben. Da aber von einem Anstieg der gebührenrelevanten Flächen insgesamt ausgegangen wird, ist eine Reduzierung des Gebührensatzes zu erwarten. Mit der Aktualisierung der Bemessungsgrundlage wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, die Gebührenanteile sollen lediglich gerechter verteilt werden. Für den einzelnen Grundstückseigentümer kann es daher zu einer Veränderung der Kosten für die Niederschlagswasserableitung kommen. Eine quantitative Aussage zu diesen individuellen Gebührenveränderungen kann jedoch für den einzelnen Gebührenpflichtigen im Vorfeld nicht getroffen werden.

Für alle Fragen rund um die Aktualisierung der Niederschlagswassergebühr und für Hilfe beim Ausfüllen des Erhebungsbogens stehen den Grundstückseigentümern die Mitarbeiter des städtischen Tiefbauamtes gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Franz Fischer gerne zur Verfügung. Darüber hinaus werden nach Versand der Erhebungsbögen eine Telefonhotline und ein Bürgerbüro mit erweiterten Öffnungszeiten eingerichtet. Nähere Informationen hierzu erfolgen in einem späteren Pressebericht oder können schon bald im Internet unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) mit dem Link „Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr“ abgerufen werden.

Ab sofort Mai liegen im Rathausfoyer sowie in den Banken und Sparkassen Informationsbroschüren aus, in denen alles Wissenswerte zur Aktualisierung der getrennten Abwassergebühr im Stadtgebiet Stolberg (Rhld.) zusammengefasst nachzulesen ist. Diese

# Baugrundstücke der Stadt Stolberg - (Stand: 31. 05. 2011)

<p>B-Plan 147 Duffenterstraße Stadtteil Donnerberg</p>	<p>Baugebiet mit insgesamt 40 Grundstücken. Zur Zeit noch 7 freie Grundstücke zur Bebauung mit freistehendem EFH und DDH.</p> <p>Grundstücksgrößen zwischen 343 und 568 m<sup>2</sup>.</p> <p>Bodenrichtwert 145 € als Basis. Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und -zuschnitt</p>	
<p>B-Plan 117 Dorfstraße Stadtteil Werth</p>	<p>3 städtische Grundstücke in neuem Baugebiet zur Bebauung mit freistehendem EFH.</p> <p>Grundstücksgrößen 456 – 779 m<sup>2</sup> Kaufpreise VB ab 63.000,-- €</p>	
<p>Eichhornweg Stadtteil Atsch</p>	<p>Bebauung mit freistehendem EFH nach § 35 BauGB</p> <p>Größe 599 m<sup>2</sup></p> <p>Kaufpreis VB 120,-- € / m<sup>2</sup></p>	
<p>Beethovenstraße Stadtteil Atsch</p>	<p>Garagengrundstücke im Neubaugebiet B-Plan 121</p> <p>Größe 15 – 18 m<sup>2</sup></p> <p>Kaufpreis ab 2.000,-- €</p>	
<p>Mausbacher Straße Stadtteil Werth</p>	<p>Bebauung mit freistehendes EFH oder MFH nach § 34 BauGB</p> <p>Größe ca. 600 m<sup>2</sup></p> <p>Kaufpreis VB 78.000,-- €</p>	

<p>Fischbachstraße Stadtteil Vicht</p>	<p>Baugrundstück für Einzel- und Doppelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 1.106 m<sup>2</sup> Teilung in zwei Grundstücke möglich</p> <p>Kaufpreis ab 82,-- € / m<sup>2</sup></p>	 <p>In den Pützweg</p>
<p>Geranienweg Stadtteil Donnerberg</p>	<p>Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 375 – 555 m<sup>2</sup></p> <p>Kaufpreis Bodenrichtwert 145 € als Basis. Ggf. Wertkorrekturen auf Grund von Grundstücksgröße und -zuschnitt</p>	
<p>Am Brändchen Stadtteil Zweifall</p>	<p>Idyllische Hanggrundstücke am Waldrand, Bebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe 245 – 1.010 m<sup>2</sup></p> <p>Kaufpreis für die unbebauten Grundstücke 110,-- € / m<sup>2</sup> für das bebaute Grundstück 170.000,-- €</p>	
<p>Eschweilerstraße Stadtteil Mühle</p>	<p>Wohn-/Geschäftsgrundstück in zentraler verkehrsgünstiger Lage, auch zur Bebauung mit Garagen geeignet (§ 34 BauGB)</p> <p>Größe 273 m<sup>2</sup></p> <p>Kaufpreis VB 30.000,-- €</p>	
<p>Bischof-Ketteler-Straße Stadtteil Velau</p>	<p>Baugrundstücke für Einzelhausbebauung nach § 34 BauGB</p> <p>Größe ca. 560 m<sup>2</sup> und ca. 641 m<sup>2</sup></p> <p>Kaufpreis 140,-- € / m<sup>2</sup></p>	

Alte Velau 27 Stadtteil Velau	Wohnhaus Baujahr 1950 Nutzfläche 157 m <sup>2</sup> Grundstücksgröße ca. 454 m <sup>2</sup>  Kaufpreis 110.000,-- €  Details auf Anfrage	
Alte Velau 29-31 Stadtteil Velau	Mehrfamilienhaus Baujahr 1950 Nutzfläche 328 m <sup>2</sup> Grundstücksgröße ca. 772 m <sup>2</sup>  Kaufpreis 220.000,-- €  Details auf Anfrage	

Zusätzlich zum Kaufpreis tragen die Käufer alle mit dem Abschluss und der Durchführung des notariellen Kaufvertrages verbundenen Kosten und die Kosten der Teilungsvermessung.

Weitere Details zu allen Grundstücksangeboten auf Anfrage.

**Stadt Stolberg**  
**Amt für Liegenschaften**  
**Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg**

**Herr Ehring**  
**7. Etage, Raum 708**  
**Tel. 02402/13-460      Fax 02402/13-213      E-Mail [john-georg.ehring@stolberg.de](mailto:john-georg.ehring@stolberg.de)**

**Frau Emonts**  
**7. Etage, Raum 710**  
**Tel. 02402/13-483      Fax 02402/13-213      E-Mail [doris.emonts@stolberg.de](mailto:doris.emonts@stolberg.de)**



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.